

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

N. 9

Montag, den 28. Januar

1918

Inhalt: Anordnung über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. S. 55.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Anordnung über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1082) und der dazu vom Fürstlichen Staatsministerium erlassenen Ausführungsanweisung vom 12. Dezember 1917 (Staatsanzeiger Seite 1270) wird hiermit mit Zustimmung Fürstlicher Regierung folgendes angeordnet:

1. Zur Feststellung und Erfassung der durch die vorgenannte Verordnung vom 24. November 1917 in Anspruch genommenen Vorräte wird gemäß Ziffer 8 der Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums in jeder Gemeinde ein Feststellungsausschuß gebildet. Außer dem Ortsvertreter der Gemeinde gehören je zwei aus anderen Gemeinden (in den Städten aus anderen Stadtteilen) zu ernennende unbeteiligte und zuverlässige Personen jedem Feststellungsausschuße an. Von den beiden unbeteiligten und zuverlässigen Personen soll das eine Mitglied tunlichst ein in der Landwirtschaft nicht tätiger Arbeiter sein. Die Mehrheit muß jedenfalls aus Personen bestehen, die nicht Brotgetreide selbstversorger sind. Den Vorsitz und die Führung im Feststellungsausschuße übernimmt der Ortsvertreter, der mit dem gesamten Ausschusse die Verantwortung für die Richtigkeit der zu führenden Erhebungslisten trägt.
2. Gemeinden im Sinne dieser Anordnung sind nur die Stadt- und Dorfgemeinden. Sämtliche Gutsgemeinden werden zum Vollzug dieser Anordnung den Gemeinden angeschlossen, mit denen sie zur Regelung des Verkehrs mit Milch vereinigt oder denen sie zur Durchführung dieser Anordnung zugeteilt sind.
3. Unbeschadet der Anordnung vom 5. Dezember 1917 (Staatsanzeiger Seite 1261), nach welcher jeder Erdrusch sofort dem zuständigen Ortsvertreter zur Wirtschaftskarte anzumelden ist, wird hiermit angeordnet, daß sofort mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung jeder den eigenen Bedarfsanteil übersteigende Erdrusch bis spätestens 9. Februar an den zuständigen Kommissionär restlos abzuliefern ist.

Für diejenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die mit der R. W. G. Kauf- und Lagerverträge abgeschlossen haben, wird die Frist für den Erdrusch und zur Ablieferung bis zum 28. Februar d. J. verlängert.

4. In der Zeit vom 11. bis 23. Februar d. J. haben die Feststellungsausschüsse (Ziffer 1) in jedem, auch dem kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe ihres Bezirks und bei sonstigen Besitzern der im § 1 der Reichsgetreideordnung bezeichneten Früchte und daraus hergestellten Erzeugnisse*) (Mehl, Schrot, Gries, Graupen, Grütze, Flocken, Malz) sorgfältig durch Wiegen festzustellen:

a) die noch in den Händen der vorstehend bezeichneten Betriebsinhaber oder Leiter befindlichen Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Pelusken), Bohnen (einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken), Buchweizen, Hirse allein oder mit anderen Früchten gemengt, und an Mehl, Schrot, Gries, Graupen, Grütze, Flocken, Malz, das aus diesen Früchten hergestellt ist,

b) das aus diesen Vorräten zur Ernährung der von den Betrieben als Selbstversorger versorgten Personen, zur Fütterung der in den Betrieben gehaltenen Tiere und zu Saatzwecken erforderlichen, bezw. zulässigen Bedarfsanteil (Ziffer 6).

Die Feststellungsausschüsse dürfen sich bei der Ermittlung der Vorräte nicht auf die Angaben des Besitzers allein verlassen; sie müssen ihr Augenmerk auch darauf richten, etwa verheimlichte Vorräte zu erfassen.

5. Der nach Ziffer 4 b festzustellende Bedarfsanteil ist vom Ausschuss abzuwiegen und aus den übrigen Vorräten sofort auszusondern.

6. Als Tag der der Berechnung der von der Inanspruchnahme ausgeschlossenen, den Erzeugern zu belassenden Bedarfsanteile zugrunde zu legen ist, gilt der Tag der Feststellung. Es dürfen nur die Personen und das Vieh bei der Berechnung berücksichtigt werden, die an diesem Tage anwesend sind. Ausnahmen siehe Ziffer 7 b.

Einschließlich der bereits in der Mühle oder beim Bäcker befindlichen Vorräte dürfen den Besitzern belassen werden:

A. zur Ernährung der Selbstversorger vom Tage der Feststellung ab bis zum 15. August 1918.

1. an Brotgetreide:

a) vom Tage der Feststellung bis zum 16. März 1918 einschließlich je Tag und Kopf 275 g (dabei ist der Monat Februar zu 30 Tagen zu rechnen),
b) vom 17. März bis 15. August 1918, je Kopf 84½ Pfd.,

2. an Gerste und Hafer zusammen 2 kg je Kopf und Monat (also für jeden Tag je 65 g),

*) Anmerkung: Unter sonstigen Besitzern sind nicht gewöhnliche Einzelverbraucher von Brot und Mehl zu verstehen, wohl aber solche Besitzer, bei denen namhafte Vorräte von irgendwelchen Früchten der Reichsgetreideordnung oder von Erzeugnissen daraus zu vermuten sind; in Frage kommen hier vornehmlich Pferdebesitzer, von diesen in erster Linie die Besitzer von Luxuspferden und außerdem ganz besonders die industriellen Werke. Dagegen hat sich die Feststellung nicht zu erstrecken auf die den Mühlen, Bäckereien, Nährmittelfabriken und dergleichen von Dritten zur Verarbeitung überwiesenen Vorräte und die daraus hergestellten Erzeugnisse, bei Brennereien und Brauereien nicht auf die von ihnen von der Reichsgetreidestelle zur Verarbeitung gelieferten Vorräte und die daraus hergestellten Erzeugnisse. Wenn mit diesen Betrieben aber Landwirtschaft verbunden ist, so unterliegen die Vorräte des landwirtschaftlichen Betriebes selbstverständlich der Feststellung.

3. an Hülsenfrüchten 1 kg je Kopf und Monat (also für jeden Tag je 33 g),
4. an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr je Kopf 25 kg (also für jeden Tag je 68 g),
5. an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr je Kopf 10 kg (also für jeden Tag je 27 g).

Vorhandenes Mehl ist auf den Bedarfsanteil so anzurechnen, daß ein kg Brotgetreide 940 gr Mehl entsprechen. Vorräte an Hafer- oder Gerstenmehl oder -Grütze sind auf den Bedarfsanteil so anzurechnen, daß 1 kg Hafer oder Gerste 700 gr Hafer- oder Gerstenmehl oder 500 gr Hafer- oder Gerstengrütze entsprechen.

Ersparte Vorräte dürfen nicht belassen werden.

B. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs.

1. an Hafer einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste folgende Mengen:
 - a) für jedes Pferd und Maultier 6 Zentner,
 - b) für zur Zucht verwendete Zuchtbullen (für jedes Tier muß die besondere Genehmigung der L. W. G. vorliegen) je 2 Zentner, (in die Bedarfsanteile zu B 1 a und b rechnen die seit dem 15. November 1917 tatsächlich verbrauchten Mengen mit)
2. an Hafer, an Gemenge und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung der L. W. G. für Zuchtsauen bis zu 45 Pfund bei jedem Wurf und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je $\frac{1}{2}$ Pfd. für den Tag.

C. zur Frühjahrsbestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke, und zwar auf das Hektar der nachweisbar zu bestellenden Ackerflächen:

an Sommerroggen bis zu 320 Pfund	
" Sommerweizen " " 380 "	
" Spelz " " 462 "	
" Gerste " " 352 "	
" Hafer " " 330 "	(bei Gemeinden mit
ausgesprochener Höhenlage bis zu 400 Pfund und, soweit für einzelne Gemeinden oder Betriebe darüber hinaus von der Reichsgetreidestelle Erhöhungen zugelassen sind, die sich hieraus ergebenden Mengen).	
an Erbsen einschließlich Peluschken und	
" Bohnen bis zu	400 Pfd.
" großen Viktoriaerbsen und an Ackerbohnen bis zu	600 "
" Linsen und Wickeln bis zu	200 "
" Mischfrucht dieselben Säge nach dem Mischverhältnis der Früchte,	
" Buchweizen bis zu	200 "
" Hirse bis zu	60 "

Der Ortsvertreter trägt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Feststellungsausschusses die volle Verantwortung dafür, daß jedem nicht mehr Saatgut belassen wird, als er aufgrund der Landbestellungen beanspruchen kann.

7. Der nach Ziffer 4 b gemäß Ziffer 6 festgestellte Bedarfsanteil bleibt von der Inanspruchnahme ausgeschlossen. Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgenommen und sind aus den übrigen Vorräten auszusondern und abzuwiegen:
 - a) anerkanntes Saatgut und ebenso Saatgetreide, das zu Saat Zwecken in Wirtschaften gezogen worden ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt und vom R. W. B. gemäß § 8 der

Verordnung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebautes Saatgetreides zu Saatwecken allgemein erteilt erhalten haben. Bei Saatgetreide aus den letztgenannten Wirtschaften ist die Freilassung von der Inanspruchnahme aber auf diejenigen Mengen zu beschränken, deren Veräußerung der R. W. B. gestattet hat und die nicht bereits aufgrund der vorzuzeigenden Erlaubnis des R. W. B. und der Saatartenabschnitte A bis zum Tage der Feststellung veräußert worden sind.

Kann eine schriftliche Erlaubnis des R. W. B. nicht vorgewiesen werden, darf eine Ausschließung von der Inanspruchnahme nicht stattfinden.

Saatgetreide, das gemäß dieser Ziffer von der Inanspruchnahme ausgenommen und nicht bis zum 15. Juni 1918 hierfür verwendet wird, muß sofort nach dem 15. Juni 1918 nachträglich an den Kommissionär abgeliefert werden.

- b) in Betrieben, die sich nachweislich dem Feststellungsausschuß gegenüber zur Aufnahme von Stadtkindern verpflichten, die zu deren Ernährung erforderlichen Mengen in gleicher Höhe wie für die Angehörigen der eigenen Wirtschaft für die Dauer von vier Monaten.
8. Alle Vorräte, die nicht nach Ziffer 6 und 7 von der Inanspruchnahme ausgenommen sind, gehen mit der Feststellung durch den Ausschuß in das Eigentum der L. W. G. über. Die bisherigen Besitzer dürfen an diesen für die L. W. G. in Anspruch genommenen Vorräten keinerlei Veränderungen mehr vornehmen. Der Erzeuger hat die Vorräte bis zur Ablieferung zu verwahren und pfleglich zu behandeln, er haftet für jeden Schaden; jeder Verlust wird aus seinem Bedarfsanteil ausgeglichen.
9. Der Ausschuß hat sämtliche Vorräte, die nach Ziffer 8 in das Eigentum der L. W. G. übergehen, soweit sie erdrochen sind, durch Verwiegung, soweit sie noch nicht erdrochen sind, durch genaue Schätzung festzustellen. Die festgestellten Gewichtsmengen sind ebenso wie die nach Ziffer 6 und 7 von der Inanspruchnahme ausgenommenen Vorräte in die von der L. W. G. ausgegebenen Vordrucke einzutragen.
10. Alle für die L. W. G. bei der Feststellung in Anspruch genommenen Vorräte müssen in einer letzten bis zum 28. Februar 1918 laufenden Frist restlos durch den Besitzer oder dessen Stellvertreter zur Ablieferung an die Kommissionäre gebracht werden, unerdrochene, ablieferungspflichtige Vorräte sind bis zum 28. Februar 1918 aus-zudreschen und spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern.
Die fristgerechte Ablieferung haben die Ortsvertreter mit Hilfe der beiden anderen Mitglieder des Feststellungsausschusses zu überwachen und jedes Versäumnis unverzüglich der L. W. G. anzuzeigen.
Unerdrochene Vorräte dürfen sich zurzeit der Feststellung nur noch in Betrieben befinden, die mit der L. W. G. Kauf- und Lagerverträge abgeschlossen haben, oder denen aus Anlaß besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse durch schriftliche Erlaubnis der L. W. G. die Frist zum Ausbruch über die Zeit der Feststellung verlängert ist.
Anderer, gelegentlich der Feststellung etwa entdeckter Nichtausbruch ist vom Feststellungsausschuß unverzüglich der L. W. G. anzuzeigen.
11. Die vom Feststellungsausschuß ermittelten Vorräte hat der Ortsvertreter in eine vom gesamten Feststellungsausschuße auf deren Richtigkeit hin zu bescheinigende Liste einzutragen, deren Urschrift der Ortsvertreter zu Kontroll- und Überwachungszwecken in Händen behält und von der zwei genau mit der Urschrift übereinstimmende Ab-schriften der L. W. G. bis spätestens zum 25. Februar d. J. abends unter „Einschreiben“ zu übersenden sind. Die beiden Abschriften sind mit deutlicher Schrift und richtig aufgerechnet herzustellen. Die L. W. G. hat eine Abschrift nach Prüfung sofort dem

zuständigen Kommissionär zur Kontrolle über die Ablieferungspflicht der einzelnen Betriebe zu übersenden. Anzeigen, die nicht fristgerecht eingehen, werden auf Kosten der säumigen Gemeinden durch Dritte eingeholt.

12. Die Gemeinden haben für die Unterbringung und Verköstigung der den einzelnen Feststellungsausschüssen beizugebenden militärischen Kommandos zu sorgen; die hierdurch und durch die Zahlung einer Vergütung an diese Kommandos entstehenden Kosten fallen den Gemeinden (Städten und Amtsgemeinden) zur Last.

Als Vergütung an die kommandierten Militärpersonen ist ein täglicher Zuschuß zu zahlen von

- a) 4,70 M für den Feldwebel (Wachtmeister),
- b) 3,90 „ für den Vizelfeldwebel (Vizewachtmeister), auch Sergeanten mit den Gebühren des Vizelfeldwebels,
- c) 3,70 „ für den Sergeanten, auch Unteroffizier mit den Gebühren der Sergeanten,
- d) 3,20 „ für die Unteroffiziere, auch überzähligen.

Die Vergütung ist vom Gemeindevorsteher vorstufweise nach Beendigung des Kommandos zu zahlen und bei der Stadt- oder Amtsgemeinde zur Wiedererstattung anzufordern.

13. Zum Vollzug der Ziffern 4—12 haben die Gemeindevorstände den Feststellungsausschüssen und den Ortsvertretern jede erforderliche Hilfe zu gewähren. Insbesondere haben die Gemeindevorstände die fristgerechte Ablieferung in jeder Weise, auch durch Bereitstellen von Gespannen, zu fördern und zu unterstützen.

14. Die Besitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Ausschüssen jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen, ihnen die zur Feststellung erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen herbeizuschaffen, sofern sie ihnen zur Verfügung stehen; sie haben den Ausschüssen auch alle Räume, Ortlichkeiten und Behältnisse vorzuzeigen und zu öffnen, in denen Getreide oder Hülsenfrüchte verwahrt sein können. Sie haben alle Handlungen zu leisten, die die Ausschüsse zur Ermittlung der Vorräte, zur Feststellung der ablieferungspflichtigen Vorräte und zu deren Ablieferung fordern.

15. Vorräte, die dem Ausschusse verheimlicht oder verschwiegen werden, verfallen ohne Zahlung einer Entschädigung unbeschadet der Tatsache, daß sie später aus irgend einem Grunde noch nachträglich gemeldet werden. Die Einziehung dieser Vorräte kann die L. W. G. auf Kosten der Betriebsunternehmer vornehmen. In gleicher Weise verfallen diejenigen Vorräte, die nicht fristgerecht abgeliefert werden.

16. Wer den Bestimmungen dieser sofort in Kraft tretenden Anordnung zuwiderhandelt, die Feststellungsausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben an den sich aus dieser Anordnung ergebenden Feststellungen und Ermittlungen hindert oder wer den Versuch zu diesen strafbaren Handlungen macht, die nach Ziffer 14 erforderliche Auskunft verweigert oder wesentlich unrichtig oder unvollständig erteilt, oder Vorräte verheimlicht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht für einzelne Zuwiderhandlungen höhere Strafen festgesetzt sind.

Demgo, den 22. Januar 1918.

Der Vorsitzende
Künne

